

Zeitschrift: Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde
Band: 44 (1982)
Heft: 10

Artikel: Lokalgeschichtliches aus Gerlafingen
Autor: Friedli, Werner
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-862165>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lokalgeschichtliches aus Gerlafingen *Dorfbrände von 1572 und 1594*

Von Werner Friedli

Brände von Bauerngehöften auf dem Lande hatten in früheren Jahrhunderten ihre eigene Gesetzmässigkeit im Vergleich zur Gegenwart. So war der herkömmlich alemannische Haustypus, völlig in Holz, ohne Mauerwerk und mit weitüberhängendem Strohschutzdach versehen, in jeder Beziehung brandgefährdet. Die verschiedensten Faktoren als Ursache konnten bis in das 19. Jahrhundert hinein eine Brunst, Windverhältnisse vorausgesetzt, zum Übergriff auf Nachbargehöfte veranlassen und damit ein verheerendes Fanał auslösen.

Zum einen war bei Gewittern gegen zündende Blitzschläge noch absolut kein Kraut gewachsen. Zum andern blieben Löscheversuche, die in der Regel zuerst von Nachbarn unternommen wurden, deren Löscheräte bloss aus Feuerhaken, Leitern und etwelchen Ledereimern bestanden, mehr ein symbolischer Einsatz oder ein Tropfen auf den heißen Stein. Dies erfuhr zumindest der nachmalige Gerichtsass Bartlj Frölicher von Niedergerlafingen im Jahre 1624, als ihm durch das «Wötter sin Hus in Aeschen gelegt worden und darby auch sin ‹Wehre› verbrunnen.» Letztere liess ihm die Obrigkeit wohlwollend mit Muskete und Spiess aus den Beständen des Zeughauses ersetzen.

Zwei Katastrophen innert 22 Jahren

Der erste dokumentarisch nachweisbare Dorfbrand im alten Niedergerlafingen vom Jahre 1572 war wohl eines der schlimmsten Ereignisse, das diese noch verhältnismässig kleine Dorfschaft über sich ergehen lassen musste — vorausgesetzt, dass nicht schon die Gugler 1375/76 die bestehenden Gehöfte ausradierten. Darüber berichtet Hans Rudolf Bärchtoldt, damaliger Schultheiss von Büren an der Aare in seinem Bittschreiben vom 9. Juli 1572 an die Regierung von Solo-

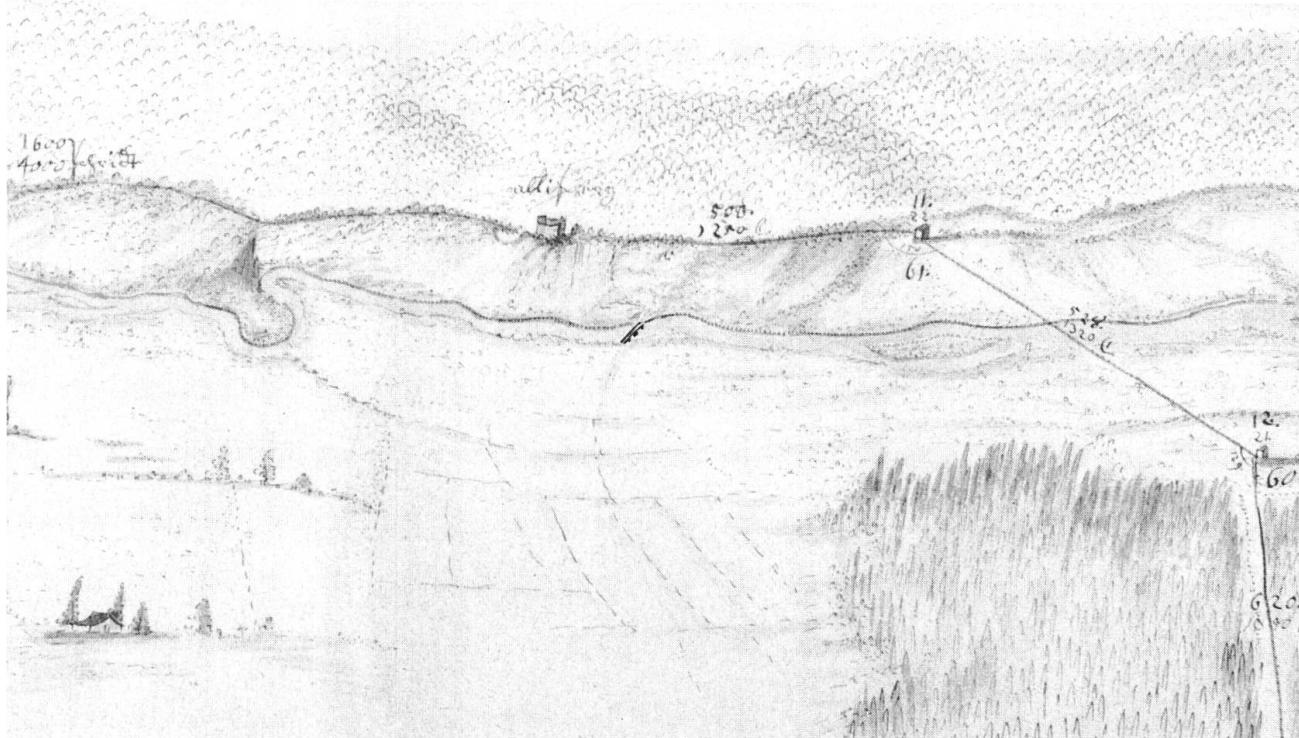
thurn: «Es Jst vor mir erschinen der Erbar Hanns Tschiffole, Zeiger diss anzeigen, als Jnnamen unnd bevelchs haber von einer gantzen Gemeindt zuo Gerlenfingen, wie dann Sy ein gantz Dorff (Leyder) Jn verschienen Wuchenn mit aller Jrer Hab unnd Guot, auch etlich Personen durch Fhüersnott verbrunnen, also, das zuom theil gar nüt bli-benn Jst, unnd aber nun willens mit hilff unnd handtrychung, frommer Oberkheyten, unnd bideren Lüten, . wider Zehusenn . . .»

Im Jahre 1594 kam es erneut zum Dorfbrand, dem fünf Firste zum Opfer fielen. Dadurch wurde der bauliche Dorfkern von Niedergerlafingen zum zweitenmal ausgelöscht. In beiden Fällen schweigen sich die Akten über die Brandursache aus, es lassen sich hierüber nur Vermutungen anstellen.

Brandursachen

Allenfalls könnte beim ersten, vermutlich nächtlichen Brand von 1572, nach bernischen Akten zu schliessen, ein sogenannter «Hexensabbat» beim «Wylerstäg» über die Emme zum Altisberg die «Ursache» dieser Katastrophe gewesen sein. Hier nämlich befand sich der Treffpunkt der nachmalig verurteilten «Hexen» Agglj Fälbers, Dichtli Stöcklj jung und alt von Wyler samt ihren «Gespielinen», welche in ihrem «Vergicht» gestanden (?) hatten, bei diesem Steg «gan Biberst in massen Wätter mit Hagell» gemacht zu haben, wozu jedesmal «sye ein klein Mänlj zuo Jnen khomen, unnd glych darnach wie er ein wyle by Jnen gsin, do sye Jn massen ein Wätter khomen, dz sy darab erschrockhen unnd fliechen wollen.»

Anderseits bestand zu jener Zeit grosse Brandgefahr durch die Drohungen «böser Buben», wie sich die Obrigkeit auszudrücken



Ausschnitt aus dem dreibändigen Marchenbuch von Samuel Bodmer 1714–1717 (Staatsarchiv Bern, Atlanten 1, S. 82/83). Der Bäcker Bodmer schritt in den Jahren 1705–1710 persönlich die rund 1100 km lange bernische March ab und hielt die Grenzgebiete in der Vogelschaoperspektive fest. Der Ausschnitt zeigt die Emme dem Altisberg entlang mit der «Phantasieburg» und den im Text genannten «Wylertäg» als Treffpunkt von «Hexen» im 16. Jahrhundert.

pflegte, durchzogen doch damals laut einem Mandat starke «Landstreicher und Gardenknechte» unser Gebiet. Ein Umstand, welcher die Gemeinden zwang, Tag und Nacht Wachen aufzustellen. Ausserdem entstanden Brände durch Überhitzung und Funkenflug aus den in jedem Bauerngehöft eingebauten Buch- und Bachöfen. Jahreszeitlich bedingt, wurden nämlich diese Öfen überall dort, wo Flachs angebaut wurde, auch als Flachsrösten benutzt. Im alten Niedergerlafingen wurden Flachs und Hanf reichlich angebaut, wie sich die einschlägigen Inventarien hierüber ausweisen. Dieses Flachsrösten im Hausbachofen, zumal er für diese Manipulation dafür hergerichtet worden war, und die erforderliche Höhe des Gewölbes aufwies, war sehr feuergefährlich und wurde immer wieder, aber meist vergeblich, von der staatlichen Obrigkeit bekämpft. — Die vorbereitende Arbeit zu diesem Rösten dürfte indessen ihrer Gefährlichkeit wegen nicht jedermanns Sache gewesen sein. Nach starkem Aufheizen musste nämlich eine Person, ganz in feuchte Tücher gehüllt, aus denen nur die

Augen heraussahen, in den heißen Ofen hineinkriechen, um mit einem feuchten Lappen alle Funken zu löschen, da ein einzelner Funke genügt hätte, den Flachs in Flammen aufgehen zu lassen.

Die Obrigkeit war sich dieser ständig drohenden Brandgefahr bewusst und verfügte beispielsweise mit Mandat von 1617 an alle Vögte des Kantons, dass in den Dörfern Buch- und Bachhäuser erstellt werden müssen; anders dürfe wegen ständiger Brandgefahr nicht mehr «gebucht» werden. Noch im Jahre 1800 erliess das Bezirks-Gericht Bibereist eine öffentliche Auskündigung, wonach das Dörren von Flachs und «Brech-Werk» in Bauern- und Bachhäusern verboten und mit hoher Geldbusse geahndet werde. Kaum ein Jahr darnach hatte sich das selbe Gericht mit einem neuen Brandübel zu befassen. Es beklagte sich bitter, dass der Brauch, besonders bei jungen Leuten einschleiche, in den Ställen, Tennen, Reitenen und Bühnen Tabak zu rauchen, was «gählinge» und schreckliche Feuersbrünste zur traurigen Folge habe.

Beim Dorfbrand von 1594 gerieten die Gebrüder Hans und Urs Müller deswegen in einen längerfristigen Streit miteinander. Hans Müller, dem zwei Firste mitsamt 1000 Garben und 30 Fuder Heu und Emd in Asche verwandelt wurden, bezichtigte seinen Bruder Urs als Urheber des Brandausbruchs, «diewyl das Füer, so Jhme Jr Hab und Guot verbrent, Jn sinem Hus ufgangen und verwahrlosen, so soll er Jm den Schaden abtragen.» Hans Müller forderte von seinem Bruder «gänztliche Ersatzung» seines verlorenen Gutes, was mit Spruch der Obrigkeit durchaus bestätigt wurde. Sie liess aber gleichsam durchblicken, dass «Jr Gnaden wöllendt, das Ursern Müllern sollche Brunst nit fürgezogen werden, er aber auch Jhne den Nachgpuren khein anlas geben, sonst ein Ursatz daruf solle gesetzt werden.»

Die Obrigkeit erzeugte sich den «Brunstgeschädigten» gegenüber in beiden Fällen grosszügig. Im Jahre 1572 beispielsweise bat Schultheiss Bärtoldt von Büren die Regierung von Solothurn um ihre Einwilligung, «Jnen (den Niedergerlafingern) ein anzahl dannin Holtz, gantz mangelbar, unnd mich also, umb Erloubnus ettlichs Holtzes, Jn dem Yttenberg (bei Büren a.A.) Zuofellen, unnd Jnen zuer louben, gantz trungenlich, unnd erpätten, also in betrachtung Jrer gros sen erlittnen nodt, unnd mercklichen empfangnen schadens, hab ich Jnen uff Jr begä renn mins theils unnd gwalts halber, Jedoch auch uff Eure Gnaden erloupnus unnd bewilligung, Zwentzig fuoder Jn dem Yttenberg Zehouwen bewilliget unnd erloupt etc. . .»

Man stelle sich die mühselige Arbeit vor, die von den Geschädigten und ihren Hilfen geleistet werden musste, bis es soweit war, dass sie wieder ein Dach über dem Kopf besassen, den spärlichen Hausrat gezimmert hatten und eine neue Behausung ihr Eigen nennen durften. Zum Transport des Rohholzes standen ihnen nur drei Möglichkeiten offen. Der eine Weg führte über die Derendinger-, der andere über die Utzenstorfer Emmenbrücke, der dritte als Furt durch die Emme selbst nach Biberist. Dennoch schafften sie es, ihre Heimstätten wieder neu aufzurichten!

Beim Brand von 1594 dagegen wurde ihnen das benötigte Bauholz «Jn Lomiswyl und Sellsach ban, im Balmberg oder Wyssenstein am unschedlichesten» gezeigt. Fürs erste spendete die Obrigkeit diesmal den Brandgeschädigten 18 Viertel und 4 Mäss Dinkel, die wie folgt geteilt werden mussten: Hans Müller erhielt, weil ihm zwei Häuser verbrannten 3 Mütt; Durs Müller 2 Mütt und Hans Khunen 1 Mütt, wobei Letzterer noch mit seinem «Husman» Namens Bendicht Lüdin halbteilen musste. Landvogt Gugger erhielt Auftrag, zusammen mit dem Ammann von Kriegstetten den «verbrunnen Lüten» neue Bauplätze zu zeigen und «Zeordnen».

Diese wurden jeweils, den Akten zufolge in die bestehenden Hofstätten gesetzt. Weder das eine noch das andere einst vermögender Bauerngeschlechter sind der Siedlung Gerlafingen erhalten geblieben.